Zeitschrift: Argovia: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons

Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 82 (1970)

Artikel: Beiträge zur aargauischen Militärgeschichte 1803-1847

Autor: Allemann, Walter

Kapitel: I: Das schweizerische Wehrwesen zu Beginn der Mediation

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-71180

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erster Teil

Die Kantonsmiliz bis zur eidgenössischen Militärreform der Restaurationszeit

I. Das schweizerische Wehrwesen zu Beginn der Mediation

«Ein trostloses Bild bietet das eidgenössische Militärwesen während der Dauer der Protectionszeit dar. Die Kraft der Schweiz verzehrte sich an der Seite der Franzosen in allen möglichen ausländischen Feldzügen für fremde Zwecke. Für die Behauptung der eigenen Unabhängigkeit blieben weder Sinn noch Mittel übrig.»¹ Diese Feststellung ist leider nur allzu wahr. Wir werden bei der Behandlung des aargauischen Wehrwesens noch oft daran erinnert werden. Um aber die Schwierigkeiten des eben erst neugebildeten Kantons verstehen zu können, ist es unerläßlich, die ersten militärischen Schritte der Eidgenossenschaft in der Mediationszeit kurz zu betrachten.

Artikel 2 der Mediationsverfassung sah ein Heer von 15203 Mann vor und bestimmte die Zahl der von den einzelnen Kantonen zu liefernden Kontingente. Die Tagsatzung war ermächtigt, darüber zu verfügen und den General zu ernennen (Art. 34). Schon der erste Beschluß in Militärsachen vom 7. Juli 1803² läßt uns den gefährlichen Weg erkennen, den die Tagsatzung damals einschlug. Es wurde eine Kommission eingesetzt, deren Aufgabe es war, die Verteilung der eidgenössischen Vorräte an Waffen und Munition vorzuberaten. Der Bund behielt also nicht einmal das Kriegsmaterial beisammen, das er schon besaß. Die Tagsatzung erklärte jedoch am gleichen Tage, die Organisation der Milizen sei zwar Sache der Kantone, es liege aber im Interesse des gemeinsamen Vaterlandes eine «wohlberechnete Gleichförmigkeit» in der Formation, in Kaliber, Disziplin und Besoldung einzuführen³. Zur Verwirklichung dieses Wunsches hätte jedoch die Tagsatzung imstande sein müssen, einen entscheidenden Einfluß auf die Organisation der Kantonskontingente auszuüben. Daß dies nicht der Fall war, zeigen die Tagsatzungsverhandlungen von 1804 eindeutig.

Eine Kommission, die im Oktober 1803 in Freiburg zusammengetreten war, um den Entwurf einer von Oberst Ziegler eingereichten Militärorganisation zu beraten, forderte die Errichtung einer eidgenössischen Militärschule, einer Kriegskasse und eines Generalstabes. Nach langen Verhandlungen genehmigte die Tagsatzung am 22. Juli 1804 das «All-

¹ Pol. Jahrbuch 1886, p. 96.

² Rep. A., p. 153.

³ Rep. A., p. 155.

gemeine Militär-Reglement für den Schweizerischen Bundesverein» unter Vorbehalt der Ratifikation durch die Kantone. Dieses Reglement wurde jedoch von verschiedenen Ständen und vom Schöpfer der Mediationsverfassung abgelehnt. Der Kanton Aargau entpuppte sich als einer der ausgeprägtesten Gegner der vorgeschlagenen Maßnahmen. Ernst Jörin spricht von einer «exklusiven, die Souveränität der Kantone betonenden, wie auch an den Buchstaben der Vermittlungsakte sich klammernden Stellungnahme» des Kantons⁴. Diese föderalistische Gesinnung zeigte sich vor allem in der Generalstabsfrage. Die aargauische Gesandtschaft protestierte heftig gegen die am 28. Juli vorgenommenen Wahlen in den Generalstab⁵. Die Regierung, welche die Selbständigkeit des Kantons Napoleon verdankte, wußte, daß der «große Vermittler» einer solchen Einrichtung gar nicht günstig gesinnt war. Die entscheidende Opposition ging schließlich auch von Frankreich aus. Der französische Gesandte Vial richtete am 24. August 1804 eine Note an den Landammann, worin er die Abänderung der geplanten Wehrordnung forderte. Der Generalstab mußte aufgelöst werden. Dadurch wurde die Annahme des Reglementes verzögert und erlangte als «Allgemeines Militärreglement der Eidgenössischen Kontingentstruppen» erst am 5. Juni 1807 Rechtskraft. Diesem Reglement konnte auch der Aargau zustimmen, da die Verrichtungen des Generalstabs jeweils auf die Dauer aktiver Dienstleistungen beschränkt blieben.

Die klare Stellungnahme des Kantons Aargau gegen eine zu starke Einmischung der Bundesbehörden in die Kantonsangelegenheiten hinderte die Regierung hingegen nicht, den Aufbau der Kantonsmiliz in vorbildlicher Weise zu fördern.

II. Der Kanton Aargau zu Beginn der Mediation

A. Die politische und militärische Lage des Kantons

Während die Abgeordneten des Kantons Aargau an der Tagsatzung eher eine Zersplitterung der Kräfte befürworteten, wurde im Innern eine straffe Zentralisation gefordert. Die Stärkung des kantonalen Ge-

⁴ Jörin, Aargau, 1803-1813/15, p. 22.

⁵ Rep. A., p. 161; vgl. BAr, Med., Bd. 90.

⁶ AGR, 1804.